

39. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Feber 1956

437/J

Anf r a g e

der Abg. Herzelle, Aßmann und Genossen
 an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe,
 betreffend Rechtsverhältnisse des Österreichischen Rundfunks.

-.-.-.-.-

Anlässlich eines Arbeitsgerichtsprozesses vor dem Arbeitsgericht Feldkirch (GzI.GR. 2/56) stellte sich das Gericht auf den Standpunkt, daß es eine Rechtspersönlichkeit "Österreichischer Rundfunk" nicht gebe. Die Klage der Grete Dünser, ehem. Programmleiterin des Dornbirner Senders, müsse sich daher gegen die Privatpersonen Dr. Alfons Übelhör und Dipl.-Ing. Wilhelm Füchsel richten, da diese vom Staat die Konzession zum Betrieb des Rundfunks erhalten hätten. Dr. Übelhör und Dipl.-Ing. Füchsel sind daher nicht als öffentliche Verwalter anzusehen, wenngleich sie das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe dazu bestellt habe, denn es gebe keinen öffentlichen Verwalter für den Österreichischen Rundfunk, der rechtlich nicht existent sei. Der Österreichische Rundfunk ist daher eine ungesetzliche Bezeichnung. Er ist daher auch nicht kollektivvertragsberechtigt, kann keinerlei Gebühren einheben - die Rundfunkgebühren können vom Österreichischen Rundfunk niemals rechtmäßig eingehoben werden, da jede Rechtsgrundlage für ihre Einhebung fehlt.

Es ist klar, daß solche Zustände untragbar sind und die rechtlich nicht einwandfreie Gestaltung der Rundfunkorganisation nur zu Eigenmächtigkeiten führt, wie die um die Sendung "Der Watschenmann" und ähnliches mehr.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe die folgenden Anfragen:

Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Bundesminister zu ergreifen, um das Rundfunkwesen endlich auf eine gesetzlich einwandfreie Grundlage zu bringen?